

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1958

Nummer 48

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 7. 5. 1958, Behördliches Vorschlagswesen in der Landesverwaltung. S. 961/62.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen in der Landesverwaltung

Bek. d. Landesregierung v. 7. 5. 1958

I. Aufruf

Es ist das Ziel der Landesregierung, die Verwaltung unseres Landes so zu gestalten, daß sie auf die billigste, einfachste und vernünftigste Weise den größten Nutzen für die Allgemeinheit liefert. Die Landesregierung ist sich klar darüber, daß sie dieses weitgespannte Vorhaben nicht nur „am grünen Tisch“ lösen kann. Sie hält es vielmehr für ausschlaggebend, daß jeder an seinem Arbeitsplatz bereit ist, dem Ziel, aus der Verwaltung das Beste herauszuholen, ehrlichen Herzens zu dienen.

Die Landesregierung hat den Wunsch, dieser Bereitschaft und dem Gefühl für die Mitverantwortung eine größere, auch nach außen wirkende Betätigungs möglichkeit zu geben. Sie ruft deshalb alle Dienstkräfte der öffentlichen Verwaltung auf — Arbeiter, Angestellte und Beamte —, sich über die Vereinfachung, die Verbesserung und die Verbilligung der Landesverwaltung Gedanken zu machen und sie als Vorschläge einzureichen. Diese Vorschläge werden geprüft und wenn ihre Verwertung der Verwaltung nützlich ist, mit Geldprämien bis zu 1000,— DM oder mit einem Sonderurlaub bis zu 3 Wochen oder mit beidem belohnt.

Die Durchführung im einzelnen ist Sache eines Ausschusses, in welchem jedes Ministerium vertreten ist. Dieser Ausschuß erläßt die erforderlichen Richtlinien. Alles Nähere ist aus Merkblättern zu ersehen, die von heute ab bei den Dienststellen der Landesverwaltung erhältlich sind. Die Landesregierung ist entschlossen, verwertbare Vorschläge so schnell wie möglich in die Tat umzusetzen. Sie hält es weiterhin für erforderlich, nachdrücklich zu betonen, daß auf Wunsch der Name eines Einsenders vertraulich behandelt und daß sichergestellt wird, daß kein Einsender wegen eines Vorschlags einen dienstlichen oder persönlichen Nachteil erleiden wird.

Jeder, auch der noch so unbedeutend erscheinende Vorschlag ist willkommen und einer sorgfältigen und vorurteilsfreien Prüfung sicher. Er soll nur auf dem Boden der Tatsachen bleiben, den Rahmen unserer verfassungsmäßigen Ordnung einhalten und seine Verwirklichung soll nicht außer Verhältnis zu den dazu erforderlichen Aufwendungen stehen.

II. Teilnahmebedingungen

1. Die Einrichtung eines Behördlichen Vorschlagswesens in der Landesverwaltung geht von der Überzeugung aus, daß alle Bemühungen, zu einer Leistungsverbesserung in der Verwaltung zu kommen, entscheidend von der Bereitschaft der Angehörigen des öffentlichen Dienstes abhängen, dieses Bestreben an ihrem eigenen Arbeitsplatz zu unterstützen. Eine weitere Grunderkenntnis ist, daß jeder Verwaltungsangehörige seinen persönlichen Arbeitsbereich besser kennt als seine Mitarbeiter und Vorgesetzten. Er ist deshalb am ehesten in der Lage zu beurteilen, wo tatsächlich besser, vernünftiger, einfacher und billiger gearbeitet werden kann.
2. Dieses Wissen soll der Verwaltung nutzbar gemacht werden. Bringen Sie deshalb Ihre Gedanken kurz und knapp, doch klar und übersichtlich — am besten mit Schreibmaschine, wenigstens aber in leserlicher Schrift — auf einem Vorschlagsbogen (erhältlich bei Dienststellen der Landesverwaltung) zu Papier. Sie können ihn durch weitere Erläuterungen, Skizzen oder Entwürfe vervollständigen. Versuchen Sie aber bitte, sich kurz zu fassen: Je reifer und durchdachter eine Lösung ist, um so knapper läßt sie sich im allgemeinen darstellen. Auf einem Vorschlagsbogen darf jeweils nur ein in sich abgegrenzter Vorschlag angebracht werden.

Ihr Vorschlag kann jedes Arbeitsgebiet der Landesverwaltung betreffen (z. B. Schul-, Gesundheits-, Polizei-, Justizdienst, Gewerbeaufsicht, innere Verwaltung, — Bürotechnik, Büroausstattung, techn. Hilfsmittel, — Kassen und Rechnungswesen, — Beschaffung, Vordrucke — usw.). Erwünscht ist es jedoch, wenn Sie sich zunächst auf das Ihnen geläufigste Arbeitsgebiet beschränken, weil bei dem Umfange der heutigen Verwaltung unmöglich jemand alles gleich gut beurteilen kann und die Aussicht besteht, daß auf dem entfernteren Sachgebiet Ihr Kollege bereits Gleiches oder Besseres vorgeschlagen hat. Lassen Sie sich nicht durch die Vorstellung abhalten, Ihr Arbeitsgebiet sei keiner Verbesserung mehr fähig oder Ihre Feststellungen seien so unbedeutend, daß ihre Verwirklichung nicht lohne oder Ihr Vorschlag längst bekannt sein müsse. Es gibt nichts, was nicht noch verbessert werden kann, und noch so unbedeutend erscheinende Dinge können in einem anderen Zusammenhang, den Sie vielleicht zufällig nicht übersehen, bedeutsam werden. Naheliegenderweise läßt sich an technischen Vorgängen leichter erkennen, was Verbesserungsfähig ist. Die mit einer Verbesserung oder Vereinfachung verbundenen Vorteile (Einsparungen) lassen sich auch leichter berechnen. Falls Sie in der Verwaltung tätig sind, lassen Sie sich dadurch nicht abschrecken. Die Kunst, reine Verwaltungsarbeit zu verbessern, ist noch so wenig entwickelt, daß jeder vernünftige Vorschlag wertvoll sein muß. Die Personen, die Ihren Vorschlag prüfen, werden auch in der Lage sein zu beurteilen, daß Sie es bei dem Bemühen, Neues und Verbesserungsbedürftiges zu finden, schwerer hatten als Ihre Kollegen.

3. Teilnehmen kann jeder derzeitige oder ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes, Arbeiter, Angestellte, Beamte. Er braucht auch nicht Angehöriger einer staatlichen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen zu sein. Voraussetzung ist jedoch, daß sich sein Vorschlag auf die eigentliche Landesverwaltung (nicht also nur z. B. auf die einer Gemeinde oder eines Landschaftsverbandes) beziehen muß.
4. Sie können den Vorschlag mit Ihrem Namen versehen. Sie können ihn aber auch, ganz nach Ihrem Belieben, unter einer Kennziffer abgeben, die mindestens dreistellig sein muß. (Auch jede Anlage muß die Kennziffer tragen.) In diesem Falle müssen Sie jedoch einen Briefumschlag beifügen, in welchem Sie einen Zettel mit Ihrem Namen, Ihrer Dienststellung, Ihrer Dienststelle, Ihrer Privatanschrift und der Stelle, an die eine etwaige Belohnung gezahlt werden soll (Konto, Privatanschrift) unter nochmaliger Nennung der Kennziffer verschließen. Auch der Briefumschlag muß Ihre Kennziffer tragen. Sie können sich darauf verlassen, daß unter diesen Umständen Ihre Anonymität auf jeden Fall gewahrt bleibt. Der Briefumschlag wird erst geöffnet, nachdem über Ihren Vorschlag endgültig entschieden ist. Sie werden alsdann unter Ihrer Privatanschrift entweder befragt, ob Sie — dies im Falle einer Verwertbarkeit Ihres Vorschlages — mit der öffentlichen Bekanntgabe Ihres Namens und der Ihnen zugefallenen Belohnung einverstanden sind oder nicht, oder verständigt, daß Ihr Vorschlag nicht belohnt werden konnte. Sie haben es also auf jeden Fall selbst in der Hand, ob Ihr Name mit Ihrem Vorschlag in Beziehung gebracht wird oder nicht. Wenn Sie anonym bleiben wollen, kann Ihnen natürlich andererseits kein Zwischenbescheid erteilt oder ein etwaiger sonstiger Schriftverkehr vor der Entscheidung mit Ihnen geführt werden. Sie können auch bereits auf dem Vorschlagsformular zum Ausdruck bringen, daß Sie für den Fall, daß Ihr Vorschlag nicht belohnt werden kann, auf eine Antwort verzichten. In diesem Falle wird der verschlossene Briefumschlag mit Ihren Personalien ungeöffnet vernichtet.

Für welchen Weg Sie sich auch entscheiden, stets können Sie jedenfalls versichert sein, daß Ihnen aus Ihrem Vorschlag keinerlei dienstliche oder persönliche Nachteile erwachsen werden.

5. Richten Sie Ihren Vorschlag unmittelbar an den
 Interministeriellen Ausschuß für das
 Behördliche Vorschlagswesen
 in Düsseldorf
 Elisabethstraße 5

und versehen Sie den Briefumschlag links unten mit dem Kennwort „Vorschlag“.

Auf diese Weise wird sichergestellt, daß Ihr Brief ungeöffnet an den mit der Durchführung des Vorschlagswesens beauftragten Beamten gelangt. Dieser registriert Ihren Vorschlag, verwahrt den etwa beigefügten und verschlossen bleibenden zweiten Briefumschlag mit Ihrem Namen und gibt nach einer ersten Vorprüfung Ihren Vorschlag an das Fachministerium weiter, das für den Tatbestand, der Grundlage Ihrer Erörterung ist, federführend ist. Dieses Ministerium wird Ihren Vorschlag sorgfältig prüfen und eine begründete Stellungnahme zu der Verwertbarkeit Ihres Vorschlages abgeben. Ihr Vorschlag geht alsdann an den Ausschuß zurück.

6. Der Ausschuß, dem Vertreter jedes Ministeriums angehören, erklärt Ihren Vorschlag für verwertbar und belohnt ihn oder lehnt ihn ab.

Für den Fall der Annahme kann der Ausschuß an Belohnungen festsetzen:

- a) Geldprämien zwischen 10,— und 1000,— DM,
- b) im Einvernehmen mit dem Fachminister Sonderurlaub bis zu 3 Wochen (sofern der Einsender Angehöriger der Landesverwaltung ist),
- c) beides bis zur vollen Höhe.

Falls Ihnen ein Sonderurlaub zugeschlagen ist, können Sie sich ihn durch Zahlung einer Geldsumme ersetzen lassen. Es wird Ihnen alsdann freigestellt, für jede Woche Sonderurlaub den Betrag von 100,— DM zu wählen.

Der Ausschuß kann Ihren Namen und die Ihnen zugefallene Belohnung unter kurzer Darstellung Ihres Vorschlages im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntmachen, vorausgesetzt, daß Sie den Vorschlag offen unter Ihrem Namen gemacht oder andernfalls ausdrücklich einer solchen Veröffentlichung (vgl. Nr. 4) zugestimmt haben. Ein Vermerk darüber, daß Sie einen verwertbaren Vorschlag gemacht haben, kann auch zu Ihren Personalakten gegeben werden, sofern Sie damit einverstanden sind. Eine entsprechende Anfrage wird in der Zuschrift enthalten sein, mit der Ihr Einverständnis mit einer öffentlichen Bekanntgabe Ihres Namens erfragt wird.

7. Eine Belohnung ist steuerbegünstigt nach der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (BGBl. I S. 33).

8. Bei der Zahl der Vorschläge, mit denen zu rechnen ist, wird es leider nicht möglich sein, jeden Einsender eines Vorschlages, der nicht belohnt werden konnte, durch ein einzelne gehendes Schreiben über die Gründe der Ablehnung aufzuklären. Diese Benachrichtigungen werden sich, sollen sie nicht zu einem ernsthaften Abwicklungshindernis werden, auf einen vorgedruckten Text und eine gedrängte Sammlung der Gegengründe beschränken müssen. Daß dies kein gerechter Gegenwert für die Mühe und den guten Willen des Einsenders ist, liegt auf der Hand. Nur wird sich leider kein anderer Weg finden lassen. Der Einsender kann aber sicher sein, daß seine Mitarbeit genau so hoch geschätzt wird wie die seines glücklicheren Kollegen. Ihm sei ebenso gedankt, verbunden mit dem besonderen Wunsche, daß seine Freude, an der Verbesserung seiner Verwaltung mitzuhelpfen, nicht gelitten haben möge.

Vorschlagsbogen sind bei allen Dienststellen der Landesverwaltung erhältlich.

Es gibt weder Einsendebeschränkungen noch Termine.

An die Bediensteten
 des Landes,
 der Gemeinden und Gemeinverbände sowie
 der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
 öffentlichen Rechts.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM. Ausgabe B 7,20 DM